

Zur Lehre vom Kredit, Die Gründung von Aktiengesellschaften, Die ausschließlich wertvergleichende oder statistische Abschreibung, Die Wohnungsmiete des Arbeiters als Betriebskostenfaktor usw. Schon diese Zusammenstellung beweist, daß auf die Behandlung brennender Tagesprobleme besonderer Wert gelegt wird. Sehr zu begrüßen sind auch die gründlichen Literaturbesprechungen, deren Ziel eine ernsthafte Auseinandersetzung über den Inhalt von Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist. Möge dem jungen Unternehmen der Erfolg beschieden sein, den man ihm auf Grund der gesteckten Ziele und der zu deren Erreichung geleisteten ernstlichen Arbeit wünschen muß!

Dr. R u n g e.

Kleine Mitteilungen.

Einführung neuer Lehrbücher in Preußen. — Das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Vorstand der Vereinigung der Schulbuchverleger darauf hingewiesen, daß Lehrbücher, die auf Grund der Neuordnung des höheren Schulwesens geschaffen werden, vor Ostern 1926 nicht zur Einführung gelangen können.

Ausstellung in der Deutschen Bucherei. — Wir machen nochmals auf die im Ausstellungsraum der Deutschen Bucherei vom 18. Mai bis 8. Juni stattfindende Ausstellung der Werke des Verlags R. Piper & Co., München, aufmerksam. Besichtigungszeit: Werktags 9—4 Uhr, Sonntags 10—1 Uhr. Zutritt ist kostenlos.

Staatsbürgerliche Tagung der Lehrerschaft der Provinz Sachsen in Magdeburg vom 3.—6. Juni d. J. — Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin hält mit Unterstützung des Lehrerverbandes der Provinz Sachsen, des Philologen-, des Mittelschullehrer- und des Lehrerinnenvereins sowie der Organisationen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschullehrer in der Woche vor Pfingsten vom 3.—6. Juni einen Lehrgang zur Einführung in die Staatsbürgerkunde ab. Die Buchhandlung Heinrichshofen in Magdeburg veranstaltet während dieser Tagung in den großen Räumen ihrer pädagogischen Abteilung eine Sonderausstellung für Staatsbürgerkunde und Volkserziehung. Nachstehender Vortragsplan ist vorgesehen: Gemeinschaftsleben in der Schule, Familie und Staat, — Staatsbürgerliche Erziehung der Schulentlassenen, — Die Ideen als Faktor der geschichtlichen Entwicklung, — Deutschtum im Ausland und die Auswanderung, — Grundgedanken der Reichsverfassung, — Die gesellschaftliche Schichtung in Deutschland und ihre wirtschaftlichen Ursachen, — Der Staat und die Parteien.

Die Herren Verleger werden gebeten, Werke, die vorstehende Thematika behandeln, an die Buchhandlung Heinrichshofen, Magdeburg, für die Dauer der Tagung zu übersenden. Vgl. auch die Anzeige der Firma Heinrichshofen im Vbl. Nr. 115, S. 7102.

Ausstellung von Literatur über pädagogische Psychologie in Basel. — Anlässlich einer Lehrertagung (Anfang August) in Basel wird dort eine Fachausstellung veranstaltet werden, die einen möglichst vollständigen Überblick über die Literatur der pädagogischen Psychologie geben soll. Das Literarische Institut A.-G. in Basel ist beauftragt, diese Ausstellung zusammenzubringen, und bittet die Verleger einschlägiger Literatur um Zusendung von Ausstellungsbeispielen (à cond.).

Vorträge. — In Berlin las in der Kunstausstellung »Der Sturm« am 14. Mai Rudolf Blümmner außer seiner wiederholt vorgetragenen Lautdichtung »Ango lina« expressionistische Dichtungen von August Stramm vor. In derselben trägt am 21. Mai Otto Rebel aus eigenen Dichtungen vor. — In Hamburg veranstaltete der Hansa-Buchhandel (Carl Henry Hoym) am 8. Mai in seinen Räumen einen Vortragsabend mit Curt Pabst. Der Klinckschloß sprach frei aus dem Gedächtnis Dichtungen von Goethe, Schiller, Conrad Ferdinand Meyer, Heine, Storm und anderen, den andächtig lauschenden Hörern so einen genussreichen Abend bereitend. Buchhandlungen, die Curt Pabst gleichfalls verpflichten möchten, wollen sich deswegen an den Hansa-Buchhandel, Hamburg 24, Jfflandstraße 85, wenden.

Abermalige Erhöhung der Preise für Zeitungsdruckpapier. — Nachdem erst vor einigen Wochen die Zeitungsdruckpapierpreise eine Erhöhung erfahren hatten, ist der Preis mit Wirkung ab 5. Mai um weitere 2.50 GmK. für 100 kg erhöht worden, und zwar für sämtliche

Lieferungen, die von diesem Tage ab von den Fabriken abgehen. 100 kg Rollenpapier kosten nunmehr 29.50 GmK. und 100 kg Formatpapier 30.50 GmK. Nach den Angaben der Fabrikantenverbände sollen diese in den letzten Monaten mit großen Verlusten gearbeitet haben. Holz- und Rohstoffpreise sowie die Löhne seien erhöht worden und die Geldschwierigkeiten nähmen von Woche zu Woche zu. Dadurch seien die Fabriken nicht mehr in der Lage, ihre Rohstoffe rechtzeitig eindecken bzw. bezahlen zu können, um die Papierproduktion laufend aufrechtzuerhalten. Wie im »Zeitungs-Verlag« zu lesen ist, verkennt der Verein Deutscher Zeitungsverleger die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage nicht, hält aber mit Recht diese außerordentlich ins Gewicht fallende Erhöhung nicht für gerechtfertigt und hat darum energischen Einspruch dagegen erhoben. Hoffentlich ist diesem Einspruch auch Erfolg beschieden, denn die nunmehrigen Preise für Zeitungsdruckpapier übersteigen die Vorkriegspreise bereits um 50%.

Entlassungsfragen bei Streiks und Aussperrungen (Schwerbeschädigte). — Beteiligt sich ein Schwerkriegsbeschädigter durch Arbeitsverweigerung aktiv am Streik, so kann auf jeden Fall nach § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung die fristlose Entlassung ausgesprochen werden, wie es bei jedem gesunden Arbeitnehmer auch zu geschehen hätte. Wichtig ist dabei, daß diese fristlose Entlassung nicht an die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gebunden ist, da § 13 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 1. Januar 1923 die legalen Bestimmungen über die fristlose Entlassung in keiner Weise berührt. Die Rehrseite der Medaille ist allerdings der Absatz 3 des § 13 des in Frage stehenden Gesetzes, der einem Schwerbeschädigten, dem lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt wurde, nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung einen Wiedereinstellungsanspruch dem Arbeitgeber gegenüber gewährt; mit anderen Worten: durch den Ausspruch der fristlosen Entlassung des am Streik beteiligten Schwerbeschädigten wird auf jeden Fall das Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Schwerkriegsbeschädigtem rechtswirksam gelöst. Macht aber nach beendetem Streik der Schwerbeschädigte von dem oben bereits erwähnten Wiedereinstellungsanspruch Gebrauch, so muß ihn der Arbeitgeber gezwungenermaßen daraufhin wieder neu einstellen. Beachtlich und sehr wesentlich ist dabei die Tatsache, daß es sich selbstverständlich um ein ganz neues Dienstverhältnis handelt, das eingegangen wird. Wihin kann für den Arbeitgeber nicht die geringste Verpflichtung bestehen, für die Zeit zwischen fristloser Entlassung und Wiedereinstellung irgendwelchen Lohn oder sonst eine Entschädigung an den Schwerbeschädigten zu zahlen.

Nicht in gleichem Maße geklärt ist die Rechtslage, wenn es sich dagegen um eine Aussperrung arbeitswilliger Schwerbeschädigter handelt.

Vor Erlass des neuen Schwerbeschädigtengesetzes lag die Sache so: Es war jeweilig zu prüfen, ob die Tatsache der Aussperrung als ein Grund zur fristlosen Entlassung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 123) angesehen werden konnte. War dies nicht möglich, dann konnte unter Umständen (d. h. sofern es sich um ein Arbeitsverhältnis handelte, das auf mindestens vier Wochen eingegangen oder bei dem eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist) noch § 124 der Gewerbeordnung herangezogen werden, der eine fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses bei Vorliegen eines »wichtigen Grundes« zuläßt. Immerhin war in der Judikatur in dieser Frage durchaus keine Einheitlichkeit wahrzunehmen. Das Landgericht Köln beispielsweise erklärte unterm 18. Februar 1921 die fristlose Entlassung eines Schwerbeschädigten bei Aussperrung für zulässig, während Landgericht und Gewerbegericht Bremen dies ebenso bestimmt negierten. In seiner neuen Fassung bringt § 13 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes insofern eine gewisse Klärung, als die erwähnte Bestimmung ausdrücklich von Fällen spricht, in denen Schwerbeschädigten anlässlich einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist. Dieser Wortlaut setzt voraus, daß der Gesetzgeber die fristlose Entlassung von Schwerbeschädigten im Aussperrungsfall für durchaus berechtigt hält. Eine andere Auslegung ist schlechterdings nicht denkbar, wenn diese gesetzlichen Vorschriften überhaupt einen Sinn geben sollen.

Soweit dürfte also die Rechtslage vollkommen klar liegen. Zusammenfassend ist festzustellen: Die jetzt gültige Fassung des § 13 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 1. Januar 1923 bietet die Möglichkeit, einen Schwerbeschädigten im Aussperrungsfall ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle und ohne Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu entlassen.

Indessen ist diese Möglichkeit von einer beschränkten Bedeutung in der Praxis, da, wie schon oben erwähnt, dem Schwerbeschädigten